

Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
Geändert: **110.000**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 27. Februar 2025	Kommentierungen
	Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 110.000 (Verfassung des Kantons Aargau [Kantonsverfassung, KV] vom 25. Juni 1980) (Stand 30. Juni 2024) wird wie folgt geändert:	
§ 82 e) Weitere Zuständigkeiten ¹ Der Grosse Rat a) genehmigt die internationalen und interkantonalen Verträge, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss als zuständig erklärt wird, b) übt die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte aus (Art. 45, 141 und 160),		

Geltendes Recht	Entwurf vom 27. Februar 2025	Kommentierungen
c) kann zu den Vernehmlassungen, die der Regierungsrat an Bundesbehörden richtet, Stellung nehmen, d) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen kantonalen Behörden, e) regelt die vom Kanton ausgerichteten Besoldungen, Pensionen, Ruhegehälter und allfällige Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, f) setzt die dem Kanton und seinen Anstalten zukommenden Gebühren fest, soweit Gesetze nichts anderes vorsehen, g) erlässt allgemein verbindliche Raumnutzungspläne des Kantons, h) wählt 1. die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der für das ganze Kantonsgebiet zuständigen Gerichte, mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichtes und der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, 2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Obergerichtes, 3. die stimmberechtigten Mitglieder der Justizleitung, i) verleiht das Kantonsbürgerrecht an Ausländer, k) übt das Begnadigungsrecht aus, l) regelt durch Dekret das öffentliche Beschaffungswesen.	l) regelt durch Dekret das öffentliche Beschaffungswesen [...] 1	

Geltendes Recht	Entwurf vom 27. Februar 2025	Kommentierungen
² Weitere Zuständigkeiten können dem Grossen Rat durch Gesetz eingeräumt werden, sofern sie nicht Recht setzender Natur sind. ³ Erfordern internationale oder interkantonale Verträge Verfassungsänderungen, sind diese vor der Genehmigung oder dem endgültigen Abschluss vorzunehmen.	m) genehmigt nachträglich Verordnungen gemäss § 91 Abs. 4 dieser Verfassung.	
§ 91 c) Rechtssetzung ¹ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Gesetzen und Dekreten vor. ² Er kann Recht setzende Bestimmungen in der Form der Verordnung erlassen. Der Zweck und die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung der Verordnung müssen im Gesetz oder im Dekret festgelegt sein. ^{2bis} Der Regierungsrat kann die zum Vollzug des Bundesrechts notwendigen Bestimmungen erlassen, a) soweit das Bundesrecht den Inhalt des Ausführungsrechts im Sinne von Absatz 2 festlegt, b) in den übrigen Fällen sofern zeitliche Dringlichkeit besteht; die Verordnungsbestimmungen verlieren spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten die Gültigkeit.		

Geltendes Recht	Entwurf vom 27. Februar 2025	Kommentierungen
³ Er erlässt zu internationalen und interkantonalen Verträgen die notwendigen Verordnungen, soweit nicht kantonale Gesetze erforderlich sind. ⁴ Er kann überdies Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin. ⁵ Die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Rechtssetzung darf nicht übertragen werden.	⁴ Er kann überdies Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen <u>sind dem Grossen Rat unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.</u> Sie fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin.	
	II.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	
	Aarau, [Datum] Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	